

destens 3 Jahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik Dienst geleistet haben, bzw. Bewerber, denen durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Kinder von Einzelvertragsinhabern) eine besondere Förderung zugesichert wird.

§ 9

In einigen speziellen vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen festzulegenden Fachrichtungen wird entsprechend den fachlichen Besonderheiten die Zulassung unter Vorbehalt der erfolgreichen Ableistung eines berufsgebundenen Vorpraktikums ausgesprochen, sofern nicht eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Die Immatrikulation dieser Bewerber erfolgt erst nach dem berufsgebundenen Vorpraktikum.

§ 10

Die nicht zugelassenen Bewerber haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides gegen die Entscheidung der Zulassungskommission bei der Hoch- oder Fachschule schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

(1) Über den Einspruch entscheidet die Einspruchskommission der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(2) Die Einspruchskommission kann Mitglieder der Zulassungskommission, Vertreter der Institutionen, die zur Bewerbung Stellung genommen haben, hinzuziehen. In der Regel soll der Bewerber bei der Beratung zugegen sein. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Die zum Studium zugelassenen Bewerber werden in feierlicher Form immatrikuliert. Mit der Immatrikulation ist der Bewerber Studierender der betreffenden Hoch- oder Fachschule.

H.

Besondere Bestimmungen für die Zulassung an den Universitäten und Hochschulen

§ 13

(1) Für das Hochschulstudium ist das Abitur erforderlich.

(2) Das Abitur kann erworben werden an:

- a) einer erweiterten Oberschule,
- b) einer Arbeiter-und-Bauern-Fakultät,
- c) einer zum Abitur führenden Berufsschule,
- d) einer Betriebsakademie (Abiturlehrgang),
- e) einer Volkshochschule (Abiturlehrgang).

(3) Zum Hochschulstudium berechtigen außerdem der Abschluß einer Fachschule (dreijähriges Studium, mit Ausnahme der ehemaligen medizinischen Fachschulen)

für eine der Fachschulausbildung entsprechenden Fachrichtung einer Hochschule sowie Diplome und Zeugnisse der entsprechenden Schulen, die anderen Organen des Staatsapparates unterstehen.

(4) Die an einer Hochschule bzw. Volkshochschule abgelegte Sonderreifeprüfung berechtigt innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der Sonderreifeprüfung zur Aufnahme des Hochschulstudiums in der Fachrichtung, für die die Prüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Abiturzeugnisse (außer Reifevermerke) aus den Jahren vor 1945, die an staatlich anerkannten Bildungsstätten Deutschlands erworben wurden, werden anerkannt.

(6) Werden Abschlußzeugnisse anderer Lehranstalten eingereicht, entscheidet das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen über die Anerkennung dieser Zeugnisse.

§ 14

(1) Bewerber, die außer dem Abitur über eine Berufsausbildung verfügen oder in der Praxis tätig waren, werden bevorzugt zugelassen.

(2) Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt, soweit nicht eine fachrichtungsgebundene praktische Tätigkeit Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist.

§ 15

Für eine systematische und rechtzeitige Berufs- und Studienberatung der Abiturienten sind die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bei den Räten der Kreise im Zusammenwirken mit den erweiterten Oberschulen bzw. Berufsschulen mit Abiturklassen, den Hoch- und Fachschulen und den Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs verantwortlich.

§ 16

(1) Den Zulassungskommissionen der Universitäten und Hochschulen gehören folgende Mitglieder an:

- a) der jeweilige Dekan bzw. Fachrichtungsleiter (an Hochschulen mit einer Fachrichtung, der Prorektor für Studienangelegenheiten) als Vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Kommission, die die Eignungsprüfung durchführte,
- c) der jeweilige Prodekan für das Fern- und Abendstudium oder ein Vertreter der Abteilung Fern- und Abendstudium (bei Entscheidungen über Fern- und Abendstudium),
- d) ein Vertreter der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Hochschule,
- e) ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung der Hochschule,
- f) der jeweilige Leiter des Fakultätsbereiches bzw. der zuständige Referent im Prorektorat für Studienangelegenheiten als Sekretär der Zulassungskommission.

(2) Zu den Sitzungen der Zulassungskommissionen können eingeladen werden:

- a) Abgeordnete der Volksvertretungen,
- b) Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,